

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

307. Sitzung

Bonn, den 7. April 1967

Beginn: 10.09 Uhr

Vizepräsident Dr. Altmeier: Meine verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 307. Sitzung des Bundesrates. Der Herr Präsident des Bundesrates ist heute leider verhindert; er hat mich gebeten, ihn zu vertreten.

Gemäß § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung habe ich folgendes bekanntzugeben:

Der **Senat von Berlin** hat in seiner Sitzung vom 6. April 1967 beschlossen, die Herren Regierender Bürgermeister Heinrich Albertz, Bürgermeister und Senator für Finanzen Heinz Striek, Senator für Bundesangelegenheiten Dietrich Spangenberg und Senator für Justiz Hans-Günter Hoppe zu Mitgliedern des Bundesrates zu bestellen.

Er hat ferner beschlossen, die Herren Senator für Bau- und Wohnungswesen Rolf Schwedler, Senator für Inneres Wolfgang Büsch, Senator für Soziales, Gesundheit, Jugend und Sport Kurt Neubauer, Senator für Schulwesen Carl-Heinz Evers, Senator für Wissenschaft und Kunst Prof. Dr. Werner Stein und Senator für Wirtschaft Dr. Karl König zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates zu bestellen.

Die Herren Bürgermeister a. D. Otto Theuner, Senator a. D. Kurt Exner, Senator a. D. Wolfgang Kirsch und Senator a. D. Dr. Gerhart Habenicht sind aus dem Bundesrat ausgeschieden. Ich darf den genannten Herren den Dank des Hauses für die hier geleistete Arbeit aussprechen. Die neuen Mitglieder, auch soweit sie erneut in dieses Amt berufen worden sind, darf ich in Ihrem Namen herzlich willkommen heißen und uns gegenseitig eine gute Zusammenarbeit wünschen.

Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung liegt vor.

Punkt 19:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes (AuslGVvw)

soll abgesetzt werden. Anträge oder Wortmeldungen zur Tagesordnung liegen nicht vor. Ich kann daher feststellen, daß die Tagesordnung in dieser Form genehmigt ist.

Wir treten nun in die Tagesordnung ein.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie (Drucksache 160/67).

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen. Das Gesetz **bedarf** nach Ansicht des Rechtsausschusses **der Zustimmung des Bundesrates**, weil in Artikel 1 § 16 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes förmlich geändert wird, der seine gegenwärtige Fassung durch das zustimmungsbedürftige Einführungsgesetz zum Aktiengesetz erhalten hat. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Ich darf um Ihr Handzeichen bitten, wenn Sie dieser Ausschußempfehlung zustimmen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 (Drucksache 154/67, zu Drucksache 154/67).

Berichterstatter ist Herr Finanzminister Wertz (Nordrhein-Westfalen), Mitberichterstatter für den verhinderten Wirtschaftsminister Dr. Schwarz Herr Innenminister Krause (Baden-Württemberg). Ich gebe Herrn Berichterstatter Finanzminister Wertz das Wort.

Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Bei dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 geht es um die **Verlängerung der Heizölsteuer**, die leichtes Heizöl zur Zeit mit

(B)

(D)

(A) 1 DM und schweres Heizöl mit 2,50 DM je 100 kg belastet. Die Besteuerung wurde im Jahre 1960 mit ausdrücklicher Zweckbindung ihres Aufkommens für Maßnahmen zur Überwindung der Strukturkrise im Steinkohlenbergbau, insbesondere zur Beseitigung sozialer Härten, eingeführt. Die ursprüngliche Geltungsdauer von drei Jahren ist durch Änderungsgesetz vom 11. April 1963 um sechs Jahre bis 30. April 1969 unter Halbierung der Steuersätze ab 1. Mai 1967 verlängert worden.

Die inzwischen noch ernster gewordene Strukturkrise im Steinkohlenbergbau läßt die Halbierung der Steuersätze zum 1. Mai dieses Jahres und den Wegfall der Steuer am 30. April 1969 nicht zu. Die Bundesregierung hat deshalb in ihrer Gesetzesvorlage die Verlängerung der Heizölsteuer um zwei Jahre unter Wegfall der Halbierung der Steuersätze vorgesehen. Das ist vom Bundesrat beim ersten Durchgang der Vorlage am 13. April 1966 auf übereinstimmende Empfehlung sowohl des Finanzausschusses als auch des Wirtschaftsausschusses gebilligt worden. Der Bundestag hat die Vorlage insoweit unverändert verabschiedet. Er hat darüber hinaus dem Anliegen des Bundesrates zur Zweckbindung des Aufkommens Rechnung getragen. Die **Zweckbindungsklausel** in der Bundestagsfassung lautet jetzt:

Das Aufkommen dient nach näherer Bestimmung des Bundeshaushaltsplans zur Finanzierung energiewirtschaftlicher Maßnahmen zur Anpassung des Steinkohlenbergbaus an die veränderte Lage auf dem Energiemarkt, insbesondere von Maßnahmen zur Vermeidung sozialer Härten, zur Absatzförderung und zur Rationalisierung im Steinkohlenbergbau.

(B) Diese Klausel, meine Damen und Herren, weicht nur insoweit von der beim ersten Durchgang vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung ab, als auch Maßnahmen zur Vermeidung sozialer Härten im Steinkohlenbergbau aus dem Aufkommen finanziert werden können. Außerdem ermöglicht sie einen Ausgleich unter den Rechnungsjahren für den Fall, daß sich das Aufkommen und der Mittelbedarf für die bezeichneten Hilfsmaßnahmen in dem einen oder andern Jahr nicht entsprechen.

Die Empfehlungen des Wirtschafts- und Finanzausschusses liegen Ihnen, meine Damen und Herren, in der Drucksache 154/1/67 vor. Der **Finanzausschuß** hat sich bei der Beratung der Vorlage, die er in vollem Umfang billigt, auch mit der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses befaßt, über den Vermittlungsausschuß die Senkung des Steuersatzes für schweres Heizöl ab 1. Januar 1970 um 0,50 DM je 100 kg zu erreichen, um dadurch vor allem stärker zum Ausdruck zu bringen, daß die Heizölsteuer eine vorübergehende energiepolitische Maßnahme ist.

Der Finanzausschuß hat sich veranlaßt gesehen, dieser Empfehlung ausdrücklich zu widersprechen; denn durch die gesetzliche Befristung der Heizölsteuer und durch die gesetzliche Zweckbindung ihres Aufkommens wird bereits klar und eindeutig dokumentiert, daß es sich bei ihr nicht um eine Fis-

kalsteuer im üblichen Sinn handelt. Es bedarf deshalb nicht auch noch einer Degression des Steuersatzes, um das zum Ausdruck zu bringen. (C)

Die Anrufung des Vermittlungsausschusses stünde angesichts der inzwischen noch kritischer gewordenen Lage des Steinkohlenbergbaus auch nicht im Einklang mit der Billigung der Gesetzesvorlage durch den Bundesrat beim ersten Durchgang. Sie würde zudem zu einer nicht vertretbaren Verzögerung des Inkrafttretens des Gesetzes über den 1. Mai 1967 hinaus führen.

Ich darf Sie hiernach im Namen des Finanzausschusses bitten, zu der Gesetzesvorlage einen Antrag gemäß Art 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Vizepräsident Dr. Altmeier: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und gebe das Wort dem Herrn Mitberichterstatter, Innenminister Krause (Baden-Württemberg).

Krause (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der **Wirtschaftsausschuß** hat die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen mit dem Ziel, daß die Heizölsteuer auf schweres Heizöl vom 1. Januar 1970 an, also für die letzten 16 Monate, von 25 DM je Tonne auf 20 DM je Tonne gesenkt wird.

Er läßt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten. Die Heizölsteuer wurde 1960 als vorübergehende Maßnahme für 3 Jahre eingeführt. Entgegen der Regierungsvorlage wurde sie 1963 nicht für die ganze weitere Laufzeit mit den vollen Steuersätzen von 25 bzw. 10 DM je Tonne verlängert. Vielmehr wurde auf Grund einer klaren Mehrheit im Bundesrat eine **Degression** eingeführt: ab 1. Mai 1967 sollten nur noch die halben Steuersätze erhoben werden. (D)

Das Ihnen vorliegende Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 sieht vor, daß die Heizölsteuer bis 30. April 1971 verlängert und dabei die Degression beseitigt wird.

Die abermalige Verlängerung bedeutet ein erhebliches Opfer für die Heizölverbraucher. Das gilt vor allem für schweres Heizöl. Von allen EWG-Staaten besteuert die Bundesrepublik Deutschland das schwere Heizöl am höchsten. Diese Belastung trifft gerade auch die deutsche Exportindustrie in ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf den Auslandsmärkten. Dennoch muß dieses Opfer im Interesse des deutschen Steinkohlenbergbaus gebracht werden.

Andererseits sollte aber an dem Prinzip der Degression festgehalten werden. Es muß deutlich sein, daß die Heizölsteuer eine vorübergehende energiepolitische Maßnahme und nicht eine dauernde Quelle für Fiskaleinnahmen ist. Die bloße Tatsache, daß sie nur befristet erhoben wird, sagt darüber nichts aus. Dieser Auffassung ist offenbar auch der Bundestag. Er hat zwar mit knappen Mehrheiten zwei Anträge auf Beibehaltung der Degression abgelehnt, aber die Bundesregierung in einer Entschließung ersucht, bis 1968 zu prüfen, ob nicht eine Senkung der Heizölsteuer für schweres Heizöl auf

(A) 20 DM je Tonne ab 1. Januar 1970 geboten erscheint. Eine solche Entschließung genügt — gerade in energiepolitischen Fragen — nach allen Erfahrungen nicht. Die gesetzgebenden Organe sollten klar ihren Willen bekunden. Die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses entspricht inhaltlich der Entschließung des Bundestages.

Die vorgesehene Senkung des Steuersatzes um 5 DM/t für die letzten 16 Monate beeinträchtigt den mit dem Gesetz verfolgten Zweck nicht. Das Steueraufkommen während dieses Zeitraums wird trotz dieser Degression ausreichen, die Finanzierung der in Art. 2 genannten Maßnahmen zur Anpassung des Steinkohlenbergbaus an die veränderte Marktsituation zu sichern. Andererseits hat bei dem scharfen internationalen Wettbewerb jede Entlastung der deutschen Exportwirtschaft ein nicht zu unterschätzendes Gewicht. Angesichts der bestehenden Marktverhältnisse ist auch anzunehmen, daß die Mineralölwirtschaft die Steuersenkung weitergeben wird.

Wenn der Bundesrat heute beschließt, den Vermittlungsausschuß anzurufen, kann das Gesetz trotzdem noch in der für den 28. April vorgesehenen Sitzung endgültig verabschiedet werden, so daß die rechtzeitige Änderung des geltenden Rechts gewährleistet bleibe.

Vizepräsident Dr. Altmeier: Ich danke dem Herrn Mitberichterstatler. Ich eröffne die Aussprache und erteile Herrn Minister Simonis (Saarland) das Wort.

(B) **Simonis (Saarland):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bei dem Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 empfiehlt der Wirtschaftsausschuß, den Vermittlungsausschuß anzurufen; der Finanzausschuß widerspricht dieser Empfehlung. Mit dem Gesetz soll die Besteuerung des Heizöls bis zum 30. April 1971 verlängert werden.

Die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses bezweckt die Einführung einer Degression bei der Heizölsteuer.

Der Bundesrat hat sich bereits im ersten Durchgang des Gesetzentwurfes eingehend mit der Frage der Degression befaßt. Ich darf in Erinnerung bringen, daß der Finanzausschuß bei der ersten Beratung den degressiven Abbau der Heizölsteuer abgelehnt hat. Der Wirtschaftsausschuß kam damals — im Gegensatz zu seiner heutigen Empfehlung — nach langen Überlegungen zum gleichen Ergebnis. Das Plenum sprach sich ebenfalls gegen die Einführung der Degression aus. Wie Sie der Niederschrift über die 294. Sitzung des Bundesrates am 13. Mai 1966 entnehmen können, hat bei dieser Gelegenheit Herr Ministerpräsident Dr. Röder darauf hingewiesen, daß bei der derzeitigen Lage auf dem Energiemarkt betriebliche Maßnahmen wie Rationalisierung, Rücknahme der Förderung, Reduzierung der Belegschaft und Steigerung der Leistung pro Mann und Schicht allein nicht ausreichen, um den Bergbau zu gesunden; staatliche Maßnahmen

müssen hinzukommen. Dies gilt auch heute noch in gleichem Maße. (C)

Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein wesentlicher Teil des von der Bundesrepublik vorgesehenen **Sanierungsprogrammes für den Steinkohlenbergbau**. Die Mittel die durch die Heizölsteuer aufgebracht werden, dienen der weiteren Anpassung des Bergbaues an die veränderten Marktverhältnisse. Diese Anpassung ist dringend und kontinuierlich notwendig. Sie sollte auf keinen Fall gefährdet werden.

Die vom Wirtschaftsausschuß beabsichtigte **Einführung einer Degression** würde aber, wie der Finanzausschuß in überzeugender Weise dargelegt hat, mit Sicherheit zu einer Verminderung des Heizölsteueraufkommens führen. Damit wäre gleichzeitig eine **Gefährdung der Sanierungsmaßnahmen für den Bergbau** verbunden.

Ich erkenne an, daß alle Länder bei der Überwindung der strukturbedingten Schwierigkeiten im Bereich der Kohle mit vereinten Kräften helfen und dem Gesetzentwurf im Prinzip zustimmen wollen. Andererseits muß ich mich aber als Vertreter eines Landes, dessen Wirtschaftskraft in starkem Maße auf dem Bergbau beruht, gegen jede Reduzierung oder Beeinträchtigung der Hilfsmaßnahmen für die Kohle wenden. Ich bitte Sie daher, dem Wirtschaftsausschuß nicht zu folgen und entsprechend dem Votum des Finanzausschusses die Anrufung des Vermittlungsausschusses und damit die Degression bei der Heizölsteuer abzulehnen.

(D) **Vizepräsident Dr. Altmeier:** Wird weiterhin das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 154/1/67 vor. Wir haben aus dem Bericht gehört, und aus der Drucksache ist zu ersehen, daß der Wirtschaftsausschuß dem Bundesrat empfiehlt, die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus dem in dieser Drucksache unter Abschnitt I aufgeführten Gründe zu verlangen. Demgegenüber hat der Finanzausschuß dieser Empfehlung des Wirtschaftsausschusses widersprochen.

Wer sich der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses, den Vermittlungsausschuß anzurufen, anschließen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Minderheit. Damit hat der Bundesrat **beschlossen, von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen**.

Ich muß bei dieser Gelegenheit noch auf folgendes hinweisen. Art. 1 des Gesetzes enthält in der Darstellung der geltenden Fassung des Mineralölsteuergesetzes die Angabe: „zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1965 vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 377)“. Wie mir der Herr Bundesminister der Finanzen mitgeteilt hat, trifft diese Angabe nicht mehr zu, weil inzwischen das Steueränderungsgesetz 1967 vom 29. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 385) in Kraft getreten ist, das unter anderem auch das Mineralölsteuergesetz geändert hat.

(A) Der Herr Bundesminister der Finanzen beabsichtigt, diese offenbare Unrichtigkeit nach § 54 Abs. 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien, Besonderer Teil (GGO II) bei der Verkündung des Gesetzes zu berichtigen. Er hat um die Einwilligung des Präsidenten des Bundesrates zu dieser Berichtigung gebeten. Die Berichtigung ist erforderlich; ich erkläre mich daher mit ihr einverstanden.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes (Drucksache 165/67, zu Drucksache 165/67).

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat Bedenken gegen die Initiativvorlage des Deutschen Bundestages mit dem Ziel eines Antrages nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht erhoben.

Es liegt Ihnen jedoch in der Drucksache 165/1/67 ein Antrag Bremens auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor. Soll dieser Antrag begründet werden? — Bitte, Herr Senator Koschnick!

Koschnick (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Bremen hat den Antrag gestellt, den Vermittlungsausschuß anzurufen, um eine nach Meinung mindestens der Innenminister der Länder notwendige Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes vornehmen zu können.

(B) Die jetzige Fassung des Bundespolizeibeamtengesetzes und die vorgesehene Fassung des Beamtenrechtsrahmengesetzes gehen davon aus, daß ein **Beamter** — gedacht ist vornehmlich an einen Polizeibeamten —, der durch rechtswidrigen Angriff im Dienst verunglückt oder getötet wird, nur dann eine **besondere Unfallversorgung** erhält, wenn der **Rechtsbrecher vorsätzlich gehandelt hat**. Damit legen Sie die Beweisführung in die Hand des Rechtsbrechers. Es ist für uns unmöglich, weiterhin zu akzeptieren, daß der Straftäter gefragt wird, ob er den Beamten vorsätzlich angegriffen hat.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie im Sinne einer besonderen Beamtenfürsorge für diesen Kreis des öffentlichen Dienstes den Vermittlungsausschuß anriefen.

Vizepräsident Dr. Altmeier: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich lasse zunächst über den Antrag Bremens auf Anrufung des Vermittlungsausschusses, Drucksache 165/1/67, abstimmen. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten ist der Auffassung, daß das Gesetz — entgegen der Fassung der Eingangsworte — der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weil darin Gesetze wie das Bundesbesoldungsgesetz und das Beamtenrechtsrahmengesetz ausdrücklich geändert werden, die der Bundesrat seinerzeit für zustimmungsbedürftig gehalten und denen er zugestimmt hat.

(C) Er empfiehlt demgemäß dem Bundesrat erstens, **festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**, und zweitens, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. — Es erhebt sich kein Widerspruch; dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen hat**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz über den Wechsel von Zuständigkeiten im Recht des Jugendschutzes und der Adoptionsvermittlung (Drucksache 158/67, zu Drucksache 158/67).

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, an der im ersten Durchgang vertretenen **Auffassung, daß das Gesetz zustimmungsbedürftig sei, festzuhalten** und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. — Ich darf feststellen, daß der Bundesrat dementsprechend **beschlossen hat**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zum Protokoll vom 8. Februar 1965 über die Ergänzung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens durch Einfügung eines Teils IV über Handel und Entwicklung (Drucksache 157/67).

Punkt 6 der Tagesordnung:

(D) **Gesetz zu der Erklärung vom 5. März 1964 über den vorläufigen Beitritt Islands zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen und zum Protokoll vom 14. Dezember 1965 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 5. März 1964 über den vorläufigen Beitritt Islands zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen** (Drucksache 155/67).

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Zweiten und Dritten Protokoll vom 12. Dezember 1963 und vom 14. Dezember 1965 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 12. November 1959 über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Drucksache 156/67).

Ich rufe diese Punkte gemäß § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung zur gemeinsamen Beratung auf. Es handelt sich hierbei um die Ratifizierung von Verlängerungen vorläufiger Beitrittserklärungen zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen und um die Ergänzung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens. Maßgebend für die Abstimmung sind die Drucksachen 157/67, 156/67 und 155/67.

Der Wirtschaftsausschuß schlägt vor, zu diesen drei Gesetzen die **Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen**. Wird das Wort gewünscht, oder werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat demgemäß **beschlossen hat**.

(A) Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes (Drucksache 144/67).

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, zum Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die in der Drucksache 144/1/67 unter I aufgeführte Stellungnahme zu beschließen und im übrigen gegen die Vorlage, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, keine Einwendungen zu erheben.

Der Rechtsausschuß, der lediglich die Strafvorschriften unter Artikel 1 Nr. 23 in § 17 geprüft hat, erhebt insoweit gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen dann zur Abstimmung. Ich darf Sie einladen, die Drucksache 144/1/67 I zur Hand zu nehmen.

Ich lasse zunächst über Ziff. 1 abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Das ist auch die Mehrheit.

Wenn Sie einverstanden sind, lasse ich jetzt über die Ziffern 3 bis einschließlich 8 abstimmen.

(Böhrnsen: Bitte getrennt!)

— Ich lasse dann getrennt abstimmen.

Ziff. 3! — Mehrheit!

(B) Ziff. 4! — Mehrheit!

Ziff. 5! — Mehrheit!

Ziff. 6! — Mehrheit!

Ziff. 7! — Ebenfalls Mehrheit!

Ziff. 8! — Das ist auch die Mehrheit!

Wir kommen nun zur Ziff. 9. — Mehrheit!

Schließlich bitte ich um Ihr Handzeichen zu Ziff. 10. — Mehrheit!

Über die Ziffern 11, 12 a, b, c, 13 und 14 können wir gemeinsam abstimmen. Sie sind einverstanden. Ich bitte dann um Ihr Handzeichen. Bei Ziff. 14 ist ein Hinweis auf einen Schreibfehler erforderlich. In Zeile 3 der vorgeschlagenen EntschlieÙung muß das erste Wort „Geschäftsführer“ statt „Geschäftsführung“ heißen. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ich schlage vor, über die Ziffern 15, 16, 17, 18 und 19 en bloc abzustimmen.

(Dr. Kassmann: Bitte über Ziff. 18 gesondert!)

Wer stimmt den Ziffern 15, 16, 17 und 19 zu? — Mehrheit!

Ich bitte um das Handzeichen zu Ziff. 18. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ich rufe dann Ziff. 20 a, b, c, d auf und bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Wenn Sie einverstanden sind, stimmen wir jetzt über die Ziffern 21 bis einschließlich 28 ab. Ich bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff 29 a! — Mehrheit!

Ziff. 29 b! — Ebenfalls die Mehrheit!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zum Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt er gegen die Vorlage keine Einwendungen.** Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz — wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen — seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze (AOSirafÄndG) (Drucksache 161/67).

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Finanzminister Wertz (Nordrhein-Westfalen) das Wort.

Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach geltendem Recht sind Zuwiderhandlungen gegen Steuergesetze ausschließlich als Steuervergehen mit krimineller Strafe bedroht. Das Steuerstrafrecht und Steuerstrafverfahrensrecht ist im wesentlichen im Dritten Teil der Reichsabgabenordnung geregelt. Danach sind die Finanzbehörden nicht nur für die Ermittlung der Steuervergehen zuständig. Sie sind darüber hinaus — von einigen Sonderfällen abgesehen — auch befugt, durch Unterwerfungsverhandlungen oder Strafbescheid Geldstrafen festzusetzen. Das gilt entsprechend für die Verfolgung und Bestrafung von Monopolvergehen durch die Zollbehörden.

Gegen die **Strafbefugnis der Finanzbehörden** werden seit einiger Zeit **verfassungsrechtliche Bedenken** geltend gemacht, die vor allem auf der Erwägung beruhen, daß die Ausübung von Strafgewalt nach Art. 92 GG ausschließlich den Gerichten vorbehalten sein soll.

Mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Verwaltungssteuerstrafverfahrens hat sich bereits der Bundesgerichtshof in einer im Jahre 1959 ergangenen Entscheidung befaßt. Der Bundesgerichtshof hat damals die Verfassungsmäßigkeit bejaht. Inzwischen sind jedoch mehrere Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht anhängig geworden, über die voraussichtlich in nächster Zeit entschieden werden wird. Die Ungewißheit über den Ausgang dieser Verfahren und nicht zuletzt auch die EntschlieÙung des Zweiten Deutschen Bundestages vom 21. März 1956, durch welche die Bundesregierung unter anderem aufgefordert worden ist, die Rechtsstaatlichkeit des derzeitigen Verfahrensrechts zu überprüfen, hatte die Bundesregierung in der vierten Wahlperiode des Deutschen Bundestages veranlaßt, den Entwurf eines Gesetzes einzubringen, der die Beseitigung der Strafbefugnis der Finanzbehörden vorsah. Der damalige Gesetzentwurf, gegen den der Bundesrat damals keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben hatte, ist indes- sen vom Vierten Deutschen Bundestag nicht mehr verabschiedet worden.

(C)

(D)

(A) Der Ihnen jetzt vorliegende **Entwurf eines Änderungsgesetzes** entspricht in seiner Grundkonzeption weitgehend dem im Jahre 1964 eingebrachten Gesetzentwurf. Der neue Entwurf sieht darüber hinaus aber auch eine **Reform des materiellen Steuer- und Monopolstrafrechts** vor, durch die einzelne Straftatbestände des geltenden Rechts, die nicht als kriminelles Unrecht anzusehen sind, in Ordnungswidrigkeiten umgewandelt werden. Die Umwandlung von Straftatbeständen in Bußgeldtatbestände hat zwangsläufig eine entsprechende verfahrensrechtliche Regelung für das sogenannte Bußgeldverfahren zur Folge. Dementsprechend sollen im wesentlichen die Vorschriften des zur Zeit dem Deutschen Bundestag vorliegenden Entwurfs eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, das gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft treten soll, Anwendung finden.

Die **Empfehlungen des Finanzausschusses** des Bundesrates vom 30. März 1967 liegen Ihnen vor. Ich möchte zunächst auf die **EntschlieÙung** eingehen, die Sie unter I der Ihnen vorliegenden Drucksache finden. Diese EntschlieÙung wünscht im Gegensatz zum Gesetzentwurf der Bundesregierung die **Beibehaltung des Unterwerfungsverfahrens**. Dieses Verfahren, das im Jahre 1919 mit dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung reichseinheitlich eingeführt wurde, hat sich in einer jetzt nahezu fünfzigjährigen Praxis bewährt. Das ist nicht nur die Auffassung des Finanzausschusses und der Finanzverwaltungen; das wird auch vielfach von denjenigen anerkannt, die aus rechtsstaatlichen Gründen die Beseitigung der Strafkompetenz des Finanzamtes für erforderlich halten. Die Vorzüge des Unterwerfungsverfahrens gegenüber einem gerichtlichen Steuerstrafverfahren bestehen vor allem darin, daß es einfach, schnell, reibungslos und ohne wesentlichen Verwaltungsaufwand durchführbar ist. Daß es selbst von Steueründern dem gerichtlichen Verfahren vorgezogen wird, beweist eindeutig die Tatsache, daß in der Vergangenheit rund 90 vom Hundert aller Steuerstrafverfahren im Unterwerfungsverfahren — also im Einvernehmen mit den Beschuldigten — abgeschlossen worden sind und daß die Zahl der Fälle, die auf Veranlassung der Beschuldigten an die ordentlichen Gerichte gehen, unter 5 vom Hundert liegt.

Bemerkenswert ist ferner, daß die Angehörigen der steuerberatenden Berufe im Interesse ihrer Mandanten sich ganz entschieden für die Beibehaltung des Unterwerfungsverfahrens einsetzen.

Der Bundesrat sollte bei seiner Entscheidung auch nicht außer Betracht lassen, daß durch die Übertragung der Strafgewalt auf die ordentlichen Gerichte den Ländern erhebliche Mehrausgaben entstehen werden, weil zusätzliche Stellen für Richter und Staatsanwälte geschaffen werden müssen, die — das kann man mit Sicherheit annehmen — nicht durch eine entsprechende Einsparung bei den Finanzbehörden ausgeglichen werden können, da die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung des Steuerstrafverfahrens keine Verringerung des Arbeitsaufwands bei den Finanzbehörden zur Folge haben wird. Daß andererseits die Geldstrafen, die

demnächst von den Gerichten bei Monopolvergehen (C) verhängt werden, nicht mehr dem Bund, sondern den Ländern zufließen werden, dürfte demgegenüber kaum ins Gewicht fallen.

Infolgedessen, meine Damen und Herren, sollte nach Meinung des Finanzausschusses das Unterwerfungsverfahren beibehalten werden, solange nicht zwingende Gründe dagegen sprechen. Im gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen solche Gründe nicht. Sollte allerdings der voraussichtlich am 6. Juni 1967 zu erwartende Spruch des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsmäßigkeit des Verwaltungssteuerstrafverfahrens verneinen, dann wäre eine neue Lage geschaffen, die dazu zwingen würde, die sich aus dem Spruch des Bundesverfassungsgerichts ergebenden Konsequenzen zu überdenken. Solange jedoch ein negativer Spruch des Bundesverfassungsgerichts nicht vorliegt, besteht nach Auffassung des Finanzausschusses keine Veranlassung, das in langjähriger, jahrzehntelanger Praxis erprobte Unterwerfungsverfahren abzuschaffen.

Der Finanzausschuß hat ferner empfohlen, das in § 392 des Entwurfs vorgesehene **Höchstmaß der Geldstrafe für Steuerhinterziehung** von 1 Million DM auf 5 Million DM zu erhöhen. Zur Rechtfertigung dieses Vorschlags möchte ich bemerken, daß durch die Androhung einer Geldstrafe in der vom Finanzausschuß empfohlenen Höhe die Schwere des zum Schaden der Allgemeinheit begangenen Steuerdelikts augenfälliger und nachhaltiger zum Ausdruck gebracht und dem Strafrichter die Festsetzung einer schuldgerechten und den wirtschaftlichen Verhältnissen gutsituierter Rechtsbrecher angemessenen (D) Geldstrafe erleichtert würde. Nach den Erfahrungen der Vergangenheit erscheint eine Begrenzung des Höchstmaßes auf nur 1 Million DM nicht ausreichend.

Bei den Empfehlungen des Finanzausschusses zu Artikel 3 des Gesetzentwurfs handelt es sich im wesentlichen um redaktionelle oder aus praktischen Erwägungen gebotene Gesetzesänderungen.

Die zu Artikel 6 und durch einen einzufügenden Artikel 6 a vorgeschlagenen Ergänzungen bzw. Änderungen des Finanzverwaltungsgesetzes und des Dritten Überleitungsgesetzes betreffen **Sonderregelungen für Berlin**, die im Hinblick auf die bestehenden besonderen Verhältnisse erforderlich sind.

Zu den Vorschlägen des beteiligten Rechtsausschusses des Bundesrates, die Ihnen ebenfalls vorliegen, hat der Finanzausschuß nicht Stellung genommen.

Ich bitte, den Empfehlungen des Finanzausschusses zu folgen.

Vizepräsident Dr. Altmeier: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen dann zur Abstimmung. Die Empfehlungen des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses liegen in Drucksache 161/1/67 vor. Ich lasse über diese Empfehlungen getrennt abstimmen und rufe zunächst Abschnitt I mit der EntschlieÙung, die

A) der Herr Berichterstatter soeben eingehend begründet hat, auf. Wer dieser EntschlieÙung in Abschnitt I zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Einstimmig angenommen!

Ich rufe jetzt Abschnitt II auf, und zwar Ziff. 1. Ich bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Ebenfalls Mehrheit!

Ziff. 2! — Ebenfalls Mehrheit!

Ziff. 4! — Mehrheit!

Ziff. 5! — Mehrheit!

Ziff. 6! — Mehrheit!

Ziff. 7! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Wir kommen jetzt zu Abschnitt III. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Abschnitt IV! — Ebenfalls die Mehrheit!

Abschnitt V! — Mehrheit!

Abschnitt VI! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ich rufe jetzt den Abschnitt VII, und zwar zunächst Ziff. 1, auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Ebenfalls die Mehrheit!

Nun bitte ich um Ihr Handzeichen zu Abschnitt VIII. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

(B) Damit hat der Bundesrat — wie soeben **beschlossen** — gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **Stellung genommen**. Er erhebt **im übrigen** gegen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze **keine Einwendungen**. Er ist **der Ansicht, daß das Gesetz** — wie in den Eingangsworten bereits zum Ausdruck kommt — **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung (Drucksache 139/67).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 139/1/67 vor. Ich rufe zur Abstimmung I Ziff. 1 auf und bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Das ist auch die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demgemäß nach Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen** und erhebt **im übrigen** gegen den Entwurf **keine Einwendungen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG Milch und Milcherzeugnisse und des Durchführungsgesetzes EWG Getreide (Drucksache 145/67).

(C) Der federführende Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**. Darf ich fragen, ob dieser Empfehlung widersprochen wird? — Das ist nicht der Fall. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat demgemäß **beschlossen** hat.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Prüfung und Stempelung von Meßgeräten (Drucksache 147/67).

Die Vorschläge des Wirtschaftsausschusses liegen Ihnen vor. Darf ich fragen, ob dementsprechend beschlossen wird? — Das ist der Fall.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem Vertrag gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

a) **Bericht der Bundesregierung über die Lage der Landwirtschaft gemäß § 4 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Bericht 1967)** (Drucksache 90/67);

b) **Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Plan 1967)** (zu Drucksache 90/67).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Vom Agrarausschuß wird Ihnen vorgeschlagen, von dem Grünen Bericht 1967 und dem Grünen Plan 1967 gemäß §§ 4 und 5 des Landwirtschaftsgesetzes **Kenntnis zu nehmen**. — Wenn nicht widersprochen wird, stelle ich fest, daß so **beschlossen** ist.

Außerdem empfiehlt Ihnen der Agrarausschuß, die sich aus Drucksache 90/1/67 und zu Drucksache 90/1/67 ergebende EntschlieÙung zu fassen. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(Dr. Kassmann: Bitte Einzelabstimmung!)

— Ich wurde vorher und auch eben wieder darum gebeten, über die einzelnen Abschnitte der EntschlieÙung getrennt abstimmen zu lassen.

(Dr. Heinsen: Bei Abschnitt I bitte satzweise!)

— Ich rufe Abschnitt I auf, und zwar satzweise. Der erste Satz lautet:

Der Bundesrat begrüÙt die Absicht der Bundesregierung, ausgehend von der unterschiedlichen Ertragslage innerhalb der Landwirtschaft zukünftig die begrenzt vorhandenen öffentlichen Mittel mehr als bisher gezielt einzusetzen, um ihre Effizienz zu erhöhen.

Wer diesem Satz zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist einstimmig.

Ich lasse jetzt abstimmen über Satz 2:

Der Bundesrat bedauert in diesem Zusammenhang, daß durch die Kürzung der Haushaltsansätze für die benachteiligten Gebiete und für den Wirtschaftswegebau besonders die Gebiete

- (A) betroffen werden, die nach den Aussagen des Grünen Berichtes 1967 einer besonderen Förderung bedürfen.

Wer diesem Satz zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Abschnitt II! — Mehrheit!

Abschnitt III! — Mehrheit!

Abschnitt IV! — Auch das ist die Mehrheit!

Der Bundesrat hat demgemäß die soeben angenommene **Entschließung gefaßt**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von lebenden Kühen (Drucksache 108/67).

Diese Verordnung steht in einem gewissen Zusammenhang mit der unter Punkt 15 unserer Tagesordnung anstehenden Verordnung über Orientierungspreise für Kälber und Rinder für das Wirtschaftsjahr 1967/68. Sie wurde von der Tagesordnung unserer 306. Sitzung am 17. März 1967 abgesetzt und dem federführenden Agrarausschuß sowie dem Wirtschaftsausschuß zur erneuten Beratung zurücküberwiesen.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen wiederum, der Verordnung zuzustimmen. — Ich darf fragen, ob das Wort gewünscht wird. — Bitte sehr, Herr Bundesminister Höcherl!

- (B) **Höcherl**, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte mich herzlich bedanken für die Empfehlungen der beiden Ausschüsse, die Vorlagen zu Punkt 14 und zu Punkt 15 der Tagesordnung zu akzeptieren. Ich darf trotzdem noch einige ergänzende Argumente beitragen, um Ihnen die Abstimmung im Plenum zu erleichtern.

Eingangs darf ich bemerken, daß die Verordnung unter Tagesordnungspunkt 14 in einem sehr schwierigen und komplizierten Bezugssystem steht, in dem drei sehr bedeutsame konkurrierende Punkte auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden müssen.

Der erste dieser Punkte ist folgender. Wir haben als erste Aufgabe die **Ertragslage unserer eigenen Landwirtschaft** pfleglich zu behandeln. In den Ihnen vorliegenden Verordnungen unter Punkt 14 und 15, im Zusammenhange gesehen, kommt deutlich zum Ausdruck, daß wir mit der Bitte, den Orientierungspreis für Rinder auf 259 DM festzusetzen, die höchste Festsetzung innerhalb der Gemeinschaft anstreben. Mit dieser Absicht sind wir der Verpflichtung, die eigene heimische Landwirtschaft im Rahmen des Europäischen Vertrages angemessen zu schützen, nachgekommen.

Der zweite Bezugspunkt ist folgender. Im Rahmen der Beschlüsse aus dem Jahr 1966 über den fortschreitenden Integrationsprozeß in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in der sich die Landwirtschaft beachtliche, auch für die übrigen Wirtschaftszweige nicht unbedeutende Verdienste erworben

hat, haben wir Verpflichtungen übernommen, die mit dem 1. April 1968 in einen **gemeinsamen Preis** einmünden, der auf 265 DM festgelegt ist. (C)

Der letzte Orientierungspreis, dem Sie Ihre Zustimmung gegeben haben, war 253 DM. Sie konnten aus der Marktpreisentwicklung feststellen, daß Orientierungspreis und Marktpreis keineswegs identisch sind und daß sie in einer gegenseitigen Abhängigkeit stehen, die aber nach der eigenen Produktionssituation ganz unterschiedlich verlaufen kann. Die Bundesregierung war der Meinung, daß es richtig wäre, auf dem Wege zu dem gemeinsamen Preis vom 1. 4. 1968 die Hälfte anzusteuern und Ihnen einen Vorschlag auf 259 DM zu machen.

Der dritte und sehr entscheidende Bezugspunkt sind unsere Verpflichtungen aus den **deutsch-dänischen Abkommen**. In dem Handelsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Dänemark über den deutsch-dänischen Warenverkehr vom 22. 12. 1958 hat sich die Bundesregierung in Artikel 1 verpflichtet, während der Dauer des Abkommens für die Waren der Liste I Einfuhrbewilligungen zu erteilen. Die Liste I enthält, was Rinder anbetrifft, die Ziffer **225 000 Stück als Jahreskontingent** mit der ausdrücklichen Vereinbarung, daß zusätzliche Einfuhrmöglichkeiten eröffnet werden, wenn die deutsche Marktlage dies gestattet, also eine Besserungsklausel. Bei der straffen Kontingentierung, die bis zur Einführung der Rindermarktordnung durchgeführt wurde, bedeutete die Einräumung des Kontingents materiell die Sicherung der Abnahme oder eine Zugangsgarantie. (D)

In den vergangenen Jahren wurden folgende Mengen — lebend und geschlachtet — eingeführt: Im Jahre 1961 291 000 Stück; im Jahre 1962 272 000 Stück; im Jahre 1963 284 000 Stück; im Jahre 1964 210 000 Stück; im Jahre 1965 251 000 Stück.

Ich darf ergänzend bemerken, daß im Rahmen dieser Zahlen die eigenen Marktpreise sehr zufriedenstellend sich der steigenden Kostenlage angepaßt haben, so daß für die deutsche Landwirtschaft keineswegs Nachteile aus dieser Vereinbarung erwachsen sind.

Das Abkommen, daß von den beiden Außenministern von Brentano und Krag am 22. Dezember 1958 in Bonn unterzeichnet worden ist, wurde im Dezember 1959 durch ein I. Protokoll bis 31. 12. 1962 und im Oktober 1960 durch ein II. Protokoll bis 31. 12. 1965 verlängert.

Auf Wunsch der dänischen Seite und aus der Sorge heraus, daß infolge der bereits bestehenden oder der noch zu erwartenden Marktordnungen die **Aufrechterhaltung herkömmlicher Warenströme** behindert werden könnte, die auch ein Vertragsziel ist, wurde nach längeren Verhandlungen ein III. Protokoll zum Abkommen des Jahres 1958 am 8. Juli 1964 in Aarhus in Gegenwart der Regierungschefs von den Außenministern Schröder und Haekkerup unterzeichnet.

Im Rahmen der Beratungen wurde auch in Ihrem Hause gelegentlich davon gesprochen, daß die Bun-

(A) desregierung ein unangemessenes Junktim oder gar eine Pression angewandt hätte. Meine sehr verehrten Damen und Herren, Junktim und Pression sind keine Methoden, die in dem Verkehr zwischen Bundesregierung und diesem Hohen Hause üblich sind und die diesen guten Beziehungen entsprechen. Wir möchten Sie nur darum bitten, daß sie uns die Möglichkeit geben, diese völkerrechtliche Verpflichtung, die nicht nur eine Wohlwollenserklärung darstellt, sondern die uns zum Handeln innerhalb dieser Grenzen verpflichtet und die auch bei schon bestehenden europäischen Verpflichtungen wiederholt verlängert worden ist, einzuhalten und die Unterschrift zu bestätigen.

Außerdem darf ich darauf verweisen, daß diese Vereinbarungen auf den traditionellen und sich sehr gut entwickelnden **freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern** beruhen. Es ist den Damen und Herren bestimmt nicht unbekannt, daß es einen sehr lebhaften und fruchtbaren Handelsaustausch zwischen den beiden Ländern gibt, der zu Überschüssen bis zu einer Milliarde DM zugunsten der Bundesrepublik Deutschland führt, und ich glaube, daß es angemessen ist, auch darauf Rücksicht zu nehmen.

Nicht zuletzt darf ich sagen, daß die Königlich Dänische Regierung in der großen nationalen Frage der Wiedervereinigung wiederholt und unter schwierigsten Umständen in einer so positiven Weise die freundschaftlichen Beziehungen dokumentiert hat, daß es sich auch von diesem Gesichtspunkt her versteht, Rücksicht zu nehmen. Ich darf Sie daher herzlich bitten, den Empfehlungen Ihrer beiden Ausschüsse zu entsprechen.

(B)

Vizepräsident Dr. Altmeier: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Es liegt Ihnen vor der Antrag des federführenden Agrarausschusses und des Wirtschaftsausschusses, der Verordnung zuzustimmen. Wer der Verordnung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Verordnung über Orientierungspreise für Kälber und Rinder für das Wirtschaftsjahr 1967/68 (Drucksache 148/67).

Vom federführenden Agrarausschuß wird vorgeschlagen, der Verordnung mit der Maßgabe der sich aus Drucksache 148/1/67 ergebenden Änderung zuzustimmen. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Zustimmung. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich um das Handzeichen bitten, wenn Sie der Verordnung mit der aus Drucksache 148/1/67 ersichtlichen Ergänzung zustimmen. — Das ist die Mehrheit.

Mithin hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der angenommenen Ergänzung zuzustimmen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

(C)

Vierte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung (Drucksache 146/67).

Der federführende Agrarausschuß und der Ausschuß für Gesundheitswesen empfehlen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat demgemäß **beschlossen** hat.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Aussetzung der Einholung von Rentenjahresbescheinigungen für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung (Drucksache 133/67).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der Drucksache 133/1/67 aufgeführte Änderung berücksichtigt wird.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich lasse dann abstimmen über die Empfehlung des Ausschusses in Drucksache 133/1/67. Wer dieser Ausschlußempfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift **mit der Maßgabe der angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten der Finanzverwaltung (Drucksache 119/67).

(D)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 119/1/67 vor. Ich eröffne die Aussprache. Das Wort wird nicht gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich lasse zunächst über die Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses unter I dieser Drucksache getrennt abstimmen.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Der Bundesrat hat demgemäß **beschlossen**, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 108 Abs. 6 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Berlin (Drucksache 109/67, zu Drucksache 109/67).

Die übereinstimmende Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses und des Finanzausschusses liegt in Drucksache 109/1/67 vor. Bei Zustimmung bitte ich um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(A) Demgemäß hat der Bundesrat **beschlossen**, zum Präsidenten der Landeszentralbank in Berlin den derzeitigen Präsidenten, Herrn Dr. Franz S u c h a n , mit Wirkung vom 1. Oktober 1967 erneut für die Dauer von acht Jahren gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank dem Herrn Bundespräsidenten **vorzuschlagen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Zustimmung zur Ernennung eines Ministerialrats im Bundesministerium der Justiz zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof.

Der Rechtsausschuß empfiehlt, dem Vorschlag des Bundesministers für Justiz vom 25. November 1966 zur Ernennung des Ministerialrats im Bundesministerium der Justiz Alfons W a h l zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof gemäß § 149 des Gerichtsverfassungsgesetzes **zuzustimmen**.

Wird diesem Vorschlag widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat hat dementsprechend **beschlossen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Vorschläge für die Berufung von Vertretern der Landesregierungen

a) für den Deutschen Aufzugsausschuß (Drucksache 476/66, Drucksache 167/67);

b) für den Deutschen Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten (Drucksache 169/67);

c) für den Deutschen Dampfkesselausschuß (C) (Drucksache 170/67);

d) für den Deutschen Ausschuß für Getränkeschankanlagen (Drucksache 131/67, Drucksache 168/67).

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** liegen in den Drucksachen 467/1/66, 167/1/67, 169/1/67, 170/1/67, 131/1/67 und 168/1/67 vor. Wird diesen Empfehlungen widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat hat demgemäß **beschlossen**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 3/67).

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesem vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in Drucksache — V — 3/67 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Damit, meine Damen und Herren, haben wir die Tagesordnung für heute erfüllt. Die **nächste Sitzung** des Bundesrates findet am 28. April, vormittags 10.00 Uhr statt.

Ich danke Ihnen und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung 11.02 Uhr.)

(B)

(D)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 306. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

BUNDESRAT

Bericht über die 307. Sitzung

Bonn, den 7. April 1967

Tagesordnung:

- | | | | |
|--|------|---|------|
| Geschäftliche Mitteilungen | 39 A | Gesetz zur Änderung des Bundespolizei- beamtengesetzes (Drucksache 165/67, <u>zu</u> Drucksache 165/67) | 42 A |
| Zur Tagesordnung | 39 B | Koschnick (Bremen) | 42 A |
| Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Er- gänzung des Gesetzes über die Mitbestim- mung der Arbeitnehmer in den Aufsichts- räten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie (Drucksache 160/67) | 39 C | Beschluß: Der Bundesrat hält das Ge- setz für zustimmungsbedürftig. Zustim- mung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG | 42 C |
| Beschluß: Der Bundesrat hält das Ge- setz für zustimmungsbedürftig. Zustim- mung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG | 39 D | Gesetz über den Wechsel von Zuständig- keiten im Recht des Jugendschutzes und der Adoptionsvermittlung (Drucksache 158/67, <u>zu</u> Drucksache 158/67) | 42 C |
| Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuer- gesetzes 1964 (Drucksache 154/67, <u>zu</u> Druck- sache 154/67) | 39 D | Beschluß: Der Bundesrat hält das Ge- setz für zustimmungsbedürftig. Zustim- mung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG | 42 C |
| Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter | 39 D | Gesetz zum Protokoll vom 8. Februar 1965 über die Ergänzung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens durch Einfügung eines Teils IV über Handel und Entwick- lung (Drucksache 157/67) | 42 C |
| Krause (Baden-Württemberg), Berichterstatter | 40 C | Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG | 42 D |
| Simonis (Saarland) | 41 B | | |
| Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG | 41 D | | |

- Gesetz zu der Erklärung vom 5. März 1964 über den vorläufigen Beitritt Islands zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen und zum Protokoll vom 14. Dezember 1965 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 5. März 1964 über den vorläufigen Beitritt Islands zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Drucksache 155/67)** 42 D
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 42 D
- Gesetz zu dem Zweiten und Dritten Protokoll vom 12. Dezember 1963 und vom 14. Dezember 1965 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 12. November 1959 über den vorläufigen Beitritt Tunesiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Drucksache 156/67)** 42 D
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 42 D
- Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes (Drucksache 144/67)** 43 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 43 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze (AOStrafÄndG) (Drucksache 161/67)** 43 C
- Wertz (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstätter 43 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 45 B
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Wehrdisziplinarordnung (Drucksache 139/67)** 45 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 45 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG Milch und Milcherzeugnisse und des Durchführungsgesetzes EWG Getreide (Drucksache 145/67)** 45 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 45 C
- Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Prüfung und Stempelung von Meßgeräten (Drucksache 147/67)** 45 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG 45 C
- a) **Bericht der Bundesregierung über die Lage der Landwirtschaft gemäß § 4 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Bericht 1967) (Drucksache 90/67)**
- b) **Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Plan 1967) (Zu Drucksache 90/67)** 45 C
- Beschluß:** Kenntnisnahme. Annahme einer Entschließung 46 A
- Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von lebenden Kühen (Drucksache 108/67)** 46 A
- Höcherl, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 46 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 47 B
- Verordnung über Orientierungspreise für Kälber und Rinder für das Wirtschaftsjahr 1967/68 (Drucksache 148/67)** 47 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 47 B
- Vierte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung (Drucksache 146/67)** 47 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 47 C
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Aussetzung der Einholung von Rentenjahresbescheinigungen für Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung (Drucksache 133/67)** 47 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 47 C
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Geschäftsanweisung für die Vollziehungsbeamten der Finanzverwaltung (Drucksache 119/67)** 47 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 47 D

Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Berlin (Drucksache 109/67, zu Drucksache 109/67) . . . 47 D

Beschluß: Präsident Dr. Franz Suchan wird erneut vorgeschlagen 48 A

Zustimmung zur Ernennung eines Ministerialrats im Bundesministerium der Justiz zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof 48 A

Beschluß: Der Ernennung des Ministerialrats Wahl wird zugestimmt 48 A

Vorschläge für die Berufung von Vertretern der Landesregierungen

- a) **für den Deutschen Aufzugausschuß** (Drucksache 476/66, Drucksache 167/67)
- b) **für den Deutschen Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten** (Drucksache 169/67)
- c) **für den Deutschen Dampfkesselausschuß** (Drucksache 170/67)
- d) **für den Deutschen Ausschuß für Getränkechankanlagen** (Drucksache 131/67, Drucksache 168/67) 48 A

Beschluß: Die Vorschläge werden gemäß den Drucksachen 476/1/66, 167/1/67, 169/1/67, 170/1/67 sowie 131/1/67 und 168/1/67 beschlossen 48 C

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 3/67) 48 C

Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 48 C

Nächste Sitzung 48 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Vizepräsident Dr. Altmeier,
Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Schriftführer:

Wertz (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Krause, Innenminister
Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten
Angstmann, Finanzminister

Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Berlin:

Hoppe, Senator für Justiz

Bremen:

Koschnick, stellv. Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für Inneres
Blase, Senator für das Bauwesen

Hamburg:

Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Strelitz, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten

Niedersachsen:

Frau Meyer-Sevenich, Minister für Bundesangelegenheiten, für Vertriebene und Flüchtlinge

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident
Weyer, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister
Wertz, Finanzminister
Dr. Kassmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident
Simonis, Minister für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen

Schleswig-Holstein:

Böhrnsen, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Von der Bundesregierung:

Höcherl, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Schmid, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
Dr. Strauß, Bundesminister der Finanzen
Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder